

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1924)
Heft: 47

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze Schweiz. Bei der Expedition bestellt jährlich Fr 7.70, halbjährlich Fr. 4— Postabonnemente 20 Cts. Zuschlag — Für das Ausland. kommt das Auslandporto hinzu.

Verantwortliche Schriftleitung:
Dr. V. von Ernst, Prof. Theol., Luzern, Felsbergstr. 20

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:
Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Katholisch New-York. — Pfarrer und Sakristan. — Zur Statistik der gemischten Ehen in der Schweiz. — Totentafel. — Kirchen-Chronik. — Rezension. — Kirchenamtlicher Anzeiger.

Katholisch New-York.

Die ersten Eindrücke.

Es war Freitag, den 18. August 1922. Eine gewisse Nervosität ging durch die Bevölkerung unseres schwimmenden Riesenhotels. Seit Samstag Mittag waren wir auf dem Wasser. Um 11 Uhr hiess es: Land, Land! Links zeigten sich Höhenzüge: Sandy Hook, geradeaus ein langer niedriger Landstreifen, Coney Island. Darüber hinweg, im leichten Dunste, steigt langsam ein Turm empor, noch in weiter Ferne, immer höher und gewaltiger. Ich frage, was ist denn das? „Das ist New-York City — Woolworth Building.“ Dann zeigt sich wieder eine Turmspitze, dann noch eine, ein ganzer Wald. Ein merkwürdiges Bild, fast eine mittelalterliche, gotische Stadt, eine moderne Gralsburg — ich traue meinen Augen kaum — himmelragend, über alle Inseln und Hügel hinaus. Rechts eine lange, lange Brücke, wie ein Spinnwebgewebe, Brooklyn Bridge. Wirklich ein entzückendes Bild, eine Vision, die man in dieser Art nirgends sieht — die Königin des Atlantischen Ozeans. Wir sind in einer neuen Welt, und die Pulse schlagen höher.

Allein unser Schiff ist noch lange nicht an Land. Ein kleiner Dampfer kommt uns entgegen gefahren, es ist der Hafentarz. Dann steigt der Lotse ein. Es dauert eine geraume Weile, bis die unzähligen Postsäcke mit grossen Kranen ausgeladen sind; die Spedition darf keinen Aufschub leiden unter der langsamen Einfahrt des Grossdampfers. Unser Gepäck ist schon aus den Kabinen geschafft. Grosse Aufregung unter den Passagieren, wenigstens unter denen, die es zum erstenmal erleben, nur die Matrosen legen mit grösster Ruhe die dicken Schiffstaue zurecht.

Wir fahren an Coney Island, dem Vergnügungsplatz der New-Yorker vorbei, durch die Narrows in die Upper Bay. Nun öffnet sich erst der Hafen von New-York. Unzählige Schiffe, aber die Aquitania mit ihren 46,000 Tonnen darf sich sehen lassen.

Da grüsst uns die Statue der Freiheit, die ihre Fackel dem Ankömmling entgegenhält. Der protestantische Pfarrer an meiner Seite sagt mir, der ehemalige Vizepräsident Marshall habe erklärt, wenn er Meister wäre, so würde die Statue die Bibel, nicht die Fackel emporhalten. Einer der Neger, die mit uns gereist, entwickelt sich nun zum feingekleideten Clergyman. Katholische Priester waren wir drei gewesen, noch ein Irländer und ein Pole, die wieder nach Amerika zurückkehrten. Wir hatten auf der ganzen Reise zelebrieren können; doch machen die in der zweiten Klasse stark fühlbaren Vibrationen der Riesenschrauben die Sammlung oft recht mühsam.

Nun den Hudson hinauf. Man begreift den Stolz der Amerikaner. Nur die Themse kann sich mit dem Hudson messen; aber es ist eine viel tiefere Wasserstrasse, die auch zur Zeit der Ebbe die grössten Dampfer aufnehmen kann. Der Fluss ist über einen Kilometer breit. Links das hohe steile Ufer von New-Jersey, rechts die auf Felsenrund gebaute City. Das ist die Lebensader von New-York. Die Wasserfront der Stadt soll 580 Meilen (1 Meile = 1800 Meter) lang sein. Der Eindruck der City und ihrer Häusermassen ist wirklich gewaltig, einzigartig. Die einzelnen Konturen sind hart und schwerfällig, aber die grosse Linie hat etwas Hinreissendes, fast Poetisches. Doch kein Kirchturm ragt empor. Die Gralsburg hat sich als ein Riesengeschäftshaus entpuppt.

Unsere Hoffnung, noch am gleichen Abend ans Land zu gehen, war eitel. Nur die American Citizens durften aussteigen; wir waren eben Fremde — „Aliens“. Die ganze Nacht mussten wir auf dem Schiffe zubringen, unter einer unsäglich schwülen Hitze, wie man sie in Europa zum Glück nicht kennt. Die meisten verbrachten die Nacht auf dem Deck. Vom Dock aus aber schrie mir ein ehemaliger Berner Christenlehrebub aus Leibeskräften den Willkommensgruss entgegen. Am folgenden Morgen war ich verwundert, wie viel Freundlichkeit man beim Zollamt dem fremden Priester entgegenbrachte. „Father“ sagten die Beamten. Allerdings mochte auch die ausserordentliche Empfehlung des amerikanischen Gesandten in Bern mitgewirkt haben. Dann ging es in das unermessliche New-York hinein, und es schien mir nicht, dass man in diesem Babel sich langen Betrachtungen hingeben könnte.

Die Vorsehung gab mir Zeit zur Sammlung, da ich die ersten Tage in einem New-Yorker Spital zubringen musste, um mich von einem noch europäischen Uebel zu erholen. Es war ein unfreiwilliger, aber auch interessanter Aufenthalt. Die Krankenpflegerinnen des St. Vincent's Hospital waren so freundlich und opferwillig, wie ihre europäischen Schwestern. Ich hatte manches von ihrer Gründerin, der sel. Elisabeth Seton gelesen. Der Arzt erklärte, dass er von Priestern keine Bezahlung annehme. Das war meine erste Bekanntschaft mit katholisch New-York. In diesem Spital lernte ich auch den liebenswürdigen Oberhirten von New-York, den nunmehrigen Kardinal kennen, der einen sterbenden Priester besuchte. Diese für einen Sammler glückliche Fügung mochte ein paar kranke Tage aufwiegen. Später wohnte ich im Leo House (330 W. 23 St.), das ich allen katholischen Besuchern von New-York, besonders den Priestern, empfehlen kann. Dort traf ich auch mit Erzbischof Messmer von Milwaukee zusammen, der von seiner Schweizerreise heimkehrte und mich in seine Residenz einlud.

(Fortsetzung folgt.)

Bern.

J. E. Nünlist, Pfarrer.

Pfarrer und Sakristan.

Der freundliche Leser möge die nachfolgenden Zeilen ansehen als einen kleinen Nachtrag zu den „Luzernischen Kirchenartikeln“ (vgl. „Schweizer. Kirchenztg.“ Nr. 37 ds. Jahrg.). Das Staatskirchentum hat im Laufe der Zeiten schon allerhand Blüten getrieben, von den Sakristeiverordnungen seiner Kaiserlichen und Königlich Majestät Josephus II. an bis auf unsere Zeiten herab. Auch Spätblüten — freilich etwas mangelhaft entwickelte — sind noch möglich. Auch der einfache Kirchensigrist oder Sakristan in irgend einer Landkirche hat schon hohe und höchste Staatsbehörden beschäftigt. Nicht etwa, weil so ein frommer Sakristan eine Revolution angezettelt hat gegen die hohe Staatsgewalt! Nein: bloss die für den heutigen Staat noch unermesslich wichtige Frage, wer Kirchensigrist werden dürfe, hat schon gewaltig Staub, alten, modrigen Staub aufgewirbelt bis nach — Bern hinauf. Auch die verwandte Frage: wer die Pflichten so eines braven Kirchendieners näher zu bestimmen, ein Pflichtenheft aufzusetzen und zu genehmigen habe, hat schon vermocht, die Gemüter in Harnisch zu bringen. In Kirchengemeinden hat es schon wahre Kraftproben unter den Parteien (den politischen!) abgesetzt im Kampfe um Sigristenwahlen. Es hat sich schon mehrmals um die Machtfrage gehandelt: wer da Meister sei, die Gemeinde oder der Pfarrer. Ich kenne einen Fall (er ist zum Glück selten), dass ein Pfarrer, und dazu noch ein als „liberal“ geltender, einen Sigrist bekam, der unfähig war, das lateinische Altargebet zu lernen, aber der Mann stimmte liberal, und das war für gewisse Wähler die Hauptsache! Irgendwo — der betroffene Pfarrer lebt auch noch — sollte ein Sigrist, der sich seit Jahren als unfähig erwiesen hatte, bestätigt werden, nur damit er nicht — der Gemeinde zur Last falle!

Solche Fälle sind nicht imstande, die im ganzen hochachtbare Gilde der Stadt- und Land-Sakristane irgendwie in Verruf zu bringen. Es gibt unter ihnen aller Achtung werthe Männer. Es sind sogar Gemeindeammänner und Ratsherren darunter.

Dagegen ist es nicht ganz unnütz, einmal hier in der „Kirchenzeitung“ die Kirchendiener-Frage etwas zu betrachten im Lichte der gegenwärtigen Rechtslage, insbesondere im Kanton Luzern.

Was sagen hiezu die Rechtsquellen?

1. Das luzernische Staatskirchenrecht, umschrieben für diesen Punkt im Organisationsgesetz (1899), bestimmt im § 221 als Recht der Kirchengemeinden: die Wahl der Sigristen und Organisten. Der § 228 dieses Gesetzes regelt das Verfahren bei Bestätigungswahlen. § 230 nennt die „Befugnisse und Verrichtungen“ der Kirchenverwaltungen. Von Pflichtenheften für Sigristen und Organisten und vom Genehmigungsrecht solcher ist nirgends die Rede. Eine staatliche Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetze besteht nicht.

2. Die begrabene „Uebereinkunft“ von 1918 zwischen Bischof und Luzerner Regierung, eine Arbeit von fast zehn Jahren zur Regelung der staatskirchlichen Verhältnisse, wollte auch diesen Gegenstand wenigstens in den Grundzügen ordnen. Der Artikel 5 bestimmt: „Die geistliche Leitung und Verwaltung der Pfarreien ist ausschliesslich Sache der geistlichen Organe.“ — Den Pfarrgenossen wird die Teilnahme an der Verwaltung des örtlichen Kirchengutes eingeräumt. Sie wählen auch, „sofern das Recht hiezu nicht Drittpersonen zusteht“, die Sigristen und Organisten. — Art. 21 gibt an: „Als Sigrist oder Organist ist nur wählbar, wer der römisch-katholischen Konfession angehört und sich über seine Befähigung für das betreffende Amt ausweist.“ Wo dieser Befähigungsausweis zu leisten sei und wer die Fähigkeitsbedingungen festzusetzen habe, wird nicht gesagt.

3. Das Diözesan-Gesetz (Synodalstatuten von 1896) handelt von unserm Gegenstand in Nr. 52. Es heisst dort: „Als weltliche Kirchendiener, Sigristen und Messdiener, sollen nur folgsame (morigerati) und ihres heiligen Dienstes würdige Personen gewählt werden. Sie sollen stets geziemend gekleidet und bei Verrichtung ihres Dienstes wenigstens an Sonn- und Festtagen mit Talar und Chorhemd angetan sein.“

Wer (für die Sigristen wenigstens) die Wahl zu treffen und wer über die Erfüllung der genannten Anstandsbedingungen zu wachen hat, ist nicht ausdrücklich gesagt.

4. Das allgemeine Kirchliche Gesetzbuch (ist es etwa im Kanton Luzern zu gewagt, dieses anzurufen?) sagt im Canon 1185: „Der Sigrist, die Sänger, der Organist, die Chorknaben, der Glockenläuter, der Totengräber und sonstige Kirchendiener werden, unter Vorbehalt rechtmässiger Gewohnheiten und Verträge, und unter Wahrung der Gewalt des Bischofs, allein vom Rektor der Kirche (dem Pfarrer) ernannt, geleitet und entlassen.“

Nun die Frage: Wie stellen sich die eingangs erwähnten Vorkommnisse und heute noch

gelegentlich auftauchende Auffassungen zu den angeführten Rechtsquellen?

1. Das Luzerner staatliche Organisations-Gesetz, das in seinem Abschnitt über die „Kirchgemeinden“ vielfach in das kirchliche Rechtsgebiet übergreift, gibt den Kirchgemeinden lediglich das „Recht“, die Sigristen (und Organisten) zu wählen. Von einem weitem Einfluss auf diese Kirchenbediensteten weiss das Gesetz nichts. Auch den Kirchenverwaltungen, die das Gesetz einseitig, ohne Mitwirkung der kirchlichen Organe bestellen lässt, kommen keinerlei Befugnisse bezüglich der Sigristen (und Organisten) zu, z. B. bezüglich der Pflichtenhefte. Was aber im Gesetze nicht steht, dürfte wohl ein staatliches oder kirchgemeindliches Organ auf dem blossen Verordnungswege nicht vornehmen, das wäre Kompetenzüberschreitung.

2. In der angeführten „Uebereinkunft“ ist, wenn sie auch Gesetzeskraft nicht erlangt hat, immerhin sehr wertvoll die grundsätzliche Feststellung: „Die geistliche Leitung und Verwaltung der Pfarreien ist ausschliesslich Sache der geistlichen Organe.“

Ich frage: Ist nur der Pfarrer ein geistliches Organ in der Pfarrei, oder ist auch der „Kirchenrat“ ein solches? Ich frage ferner: Ist die Leitung eines Sigristen durch Aufstellung eines Pflichtenheftes und die Ueberwachung des Kirchendienstes eine geistliche oder eine weltliche Sache? Darnach entscheidet sich die Frage, ob eine weltliche Amtsstelle hier einzugreifen hat oder nicht.

3. Das Diözesan-Gesetz handelt ausführlich von den Pflichten der Pfarrer (Nr. 41) nicht aber von ihren Rechten. Es lässt aber doch vermuten, dass die Kirchendiener zunächst dem Pfarrer (nicht etwa der Kirchenverwaltung) untertan (morigerati) sein sollen. Das lässt darauf schliessen, dass der Pfarrer das Recht haben dürfte, für den Sigristen (und Organisten) ein Pflichtenheft aufzustellen. Oder soll z. B. die Kirchenverwaltung darüber wachen, dass der Sigrist die vorgeschriebene Gewandung bei seinem Dienste trage oder das Confiteor richtig bete?

Hier darf die Frage eingeschaltet werden: warum sind wir noch nicht so weit, dass auf Grund dieses Artikels unseres Diözesan-Gesetzes von der kirchlichen Behörde eine Vollziehungs-Verordnung erlassen wird, die das Verhältnis zwischen Pfarrer und Kirchendienern in einer Weise regelt, dass Missgriffe von hüben und drüben ausgeschlossen sein würden? — Hierzu müsste wohl massgebend herangezogen werden, was

4. das Gesetzbuch der Kirche, gültig seit hl. Pfingsten 1918 (auch für jenen Teil der Christenheit, der sich Kanton Luzern nennt?) über diese Frage im oben angeführten Canon 1185 enthält. Es macht die Kirchendiener abhängig vom Pfarrer: dieser kann den Sigrist wählen, ihm befehlen, ihn entlassen. Bezüglich dieser Rechte des Pfarrers auf die Kirchendiener behält freilich der Canon „legitimae consuetudines“, rechtmässige Gewohnheiten und Verträge vor. Verträge dieser Art bestehen meines Wissens im Kanton Luzern wenige oder keine. Die Gewohnheit aber besteht, dass nicht der Pfarrer, sondern die Kirchgemeinde (oder andere

Drittpersonen) wählt. So bestimmt auch das staatliche Gesetz.

Dagegen weiss das Rechtsbuch nichts von einem Rechte einer Kirchenverwaltung, über ein Pflichtenheft eines Sigristen zu verhandeln. Das Kirchenrecht kennt einen Kirchen-Verwaltungsrat, sagt aber (Can. 1184) ausdrücklich: dass dieser Rat in keiner Weise sich einmischen dürfe in Sachen des Gottesdienstes, der Läutordnung, Kirchendisziplin usw.

Ich habe eine kleine Blüte vom Baum des Staatskirchentums — in einem gewissen Fall eine Spätblüte — ein wenig unter die Lupe genommen. Solche Blüten wollen wir doch nicht ausreifen lassen unter der Sonne des neuen katholischen Kirchenrechts! Hier heisst es nicht: Ausbau, sondern — Abbau! Can. St.

Zur Statistik der gemischten Ehen in der Schweiz.

Die eidgenössische Volkszählung vom Jahre 1920 weist in mancher Hinsicht interessante Einzelheiten auf; so auch hinsichtlich der Eheverhältnisse. Die bezüglichen Materien sind erst vor einigen Wochen für alle Kantone vollständig herausgegeben worden. Auf Grund der verarbeiteten Statistiken ergibt sich folgendes Bild:

	I. Rein kathol. Ehen	II. Rein protest. Ehen	III. Gemischte Ehen
Uri	2799	209	194
Schwyz	8048	362	413
Obwalden	2240	59	57
Nidwalden	1780	23	60
Luzern	20480	2699	2103
Zürich	12607	67197	14423
Glarus	1178	4314	779
Zug	3606	497	395
Bern	11220	89450	6255
Freiburg	16070	2714	647
Solothurn	11158	6441	3770
Baselstadt	5624	13373	4922
Baselland	2309	9740	1583
Schaffhausen	1304	6465	1126
Appenzell A.-Rh.	632	8512	822
Appenzell I.-Rh.	1905	143	—
St. Gallen	23458	18868	5624
Graubünden	6766	9115	1516
Aargau	13664	20871	3776
Thurgau	5799	15320	2834
Tessin	20023	700	1570
Waadt	5038	43155	4869
Wallis	17345	551	620
Neuenburg	2026	18743	2174
Genf	11425	12997	5339

Aus der vorliegenden Tabelle erhellt, dass die kath. Kirche im Can. 1060 mit vollem Recht gegen die gemischten Ehen Stellung nimmt und sie aufs strengste verbietet und wie sehr die Tatsachen die ernststen Mahnungen und Warnungen des schweizerischen Episkopats und so auch des hochwürdigsten Bischofs Dr. Jakobus Stammler in seinem vorletzten Fastenhirtenbrief vor der Eingehung gemischter Ehen rechtfertigen. Den

208,504 rein katholisch-konfessionellen Ehen stehen 65971 gemischte Ehen gegenüber, von denen der eine Teil katholisch, der andere protestantisch, israelitisch, andern Konfessionen angehörig oder direkt konfessionslos ist

Genau ausgerechnet entfallen somit auf dem Gebiete der Schweiz bei den Eheabschlüssen auf 1000 katholische Ehen 316 gemischte Ehen. In einigen Kantonen, hauptsächlich jenen mit starkem konfessionellen Mischungsverhältnis, ist das Resultat noch viel ungünstiger. So weisen die Kantone Zürich, Appenzell A.-Rh. und Neuenburg mehr gemischte Ehen auf als rein katholisch-konfessionelle. Die Kantone Baselstadt, Schaffhausen, Baselland, Waadt haben annähernd ebenso viel gemischte Ehen als rein katholisch-konfessionelle, während in Bern, Thurgau, Genf die gemischten Ehen zirka die Hälfte der rein katholischen Ehen erreichen. In einem einzigen Kanton, Appenzell I.-Rh., besteht keine gemischte Ehe. Indessen ist wohl zu beachten, dass von der Eidgen. Statistischen Kommission die im ursprünglichen Formular angeführte Unterscheidung in röm.-kath. Konfession und christkath. Konfession nachher angeblich wegen der vielen Verwechslungen, tatsächlich vielleicht doch aus ganz andern Erwägungen, wieder fallen gelassen wurde, so dass unter der Zahl der gemischten Ehen auch jene der Altkatholiken mitgezählt sind.

Wenn man auch berücksichtigt, dass noch eine gewisse Zahl der Katholiken vor dem nicht katholischen Pfarer die Ehe eingegangen haben, oder in blosser Zivilehe leben, oder unter die Rubrik „konfessionslos“ fallen, was natürlich aus den herausgegebenen Statistiken nicht ersichtlich ist, so wird sich doch das Gesamtbild der Eheverhältnisse für die kathol. Schweiz nicht erheblich anders gestalten.

Das vorliegende statistische Material bezüglich der Eheverhältnisse auf dem Boden der Schweiz möge darum dem Klerus den Can. 1060 des kirchlichen Gesetzbuches allen Ernstes in die Erinnerung zurückrufen: „Severissime Ecclesia ubique prohibet ne matrimonium ineatur inter duas personas baptizatas, quarum altera sit catholica, altera vero sectae hereticae seu schismatice adscripta; quod si adsit perversionis periculum conjugis catholici et prolis, conjugium ipsa etiam lege divina vetatur.“

F. X. A.

Totentafel.

Am Abend des 24. Oktober starb plötzlich der hochw. Herr *Amadeus Moullet*, Kaplan zu *Avry-devant-Pont* im Greyerzerland. Es war sein Heimatsort, wo er am 31. Oktober 1848 das Licht dieser Welt erblickt hatte. Seine Studien machte er zu Freiburg, im Kollegium und im Seminar und dort empfing er am 19. Juli 1874 die Priesterweihe. Während sechs Jahren leitete er als Präfekt am Kollegium S. Michel die studierende Jugend. Dann trat er in die Pfarrseelsorge über, 1880 als Pfarrer zu Cugy und vier Jahre später als Pfarrer zu Vuadens. Volle 28 Jahre war er in dieser Stellung tätig, ausgezeichnet durch pünktliche Pflichterfüllung und Seeleneifer. Leiden und Beschwerden des Alters zwangen Pfarrer Moullet, seinem Amte zu entsagen. Er ging erst, 1912, nach Estavayer am

Neuenburgersee, 1917 aber in seine Heimat. An beiden Orten, besonders am erstern, half er nach Kräften in der Seelsorge aus. Am 27. Juli dieses Jahres konnte er sein goldenes Priesterjubiläum feiern, zu dem ausser seiner Familie und seinen Amtsbrüdern sich auch manche seiner frühern Pfarrkinder einfanden. Sein Andenken bleibt im Segen.

R. I. P.

Dr. F. S.

Kirchen-Chronik.

Vereinigte Staaten. Präsident Coolidge spricht zu einer Versammlung von 100,000 katholischen Männern. Im Oktober hielt die Männerbruderschaft vom Heiligen Namen Jesu in Washington ihren ersten nationalen Kongress in den Räumen der katholischen Universität ab. Diese Bruderschaft, schon 1274 am oekumenischen Konzil von Lyon kanonisch errichtet, zählt in den Vereinigten Staaten zur Zeit über fast zwei Millionen Mitglieder. Der erwähnte Kongress schloss mit einem Umzuge durch die Strassen der Hauptstadt der Union. Der Kardinalerzbischof von Boston, O'Connell, nahm als Delegat des Apostolischen Stuhles, umgeben vom Episkopate und von mehreren hohen Laien, u. a. dem Marineminister Wilburne, diese grossartige Revue ab. Der Zug scharte sich sodann um das Monument Washingtons. Mit den Zuschauern war der gewaltige Platz von über 200,000 Menschen erfüllt. Hier hielt Präsident Coolidge eine Ansprache an die Versammlung. Für das Staatsoberhaupt und die übrigen Würdenträger war eine Tribüne errichtet. Neben dem Präsidenten hatte der Kardinal Platz genommen. In seiner Ansprache beglückwünschte Präsident Coolidge die Bruderschaft vom Heiligsten Namen Jesu zu ihren hohen Zielen, dass sie Religion und Vaterlandsiebe miteinander vereinige; ohne Religion könne das Vaterland nicht leben. Er feierte den Geist der Freiheit und religiösen Achtung, der in den Vereinigten Staaten Staatsgrundsatz sei, und wandte sich gegen gewisse Sekten, die unter dem Deckmantel des Patriotismus diese schönen Traditionen verletzen. Es war das eine unmissverständliche Anspielung auf die Umtriebe des Kluks-Klan, eine Verurteilung seines verbrecherischen Tuns durch die höchste Stelle des Staates. Präsident Coolidge liess es sich auch nicht nehmen, an dem folgenden, feierlichen eucharistischen Segen teilzunehmen. Unter dem Gesang der amerikanischen Nationalhymne gingen dann die Tausende auseinander, wie Präsident Coolidge bewegt gestand, die gewaltigste Menge, zu der er je gesprochen. — Wie klein nimmt sich Monsieur Herriot neben diesem Gentleman, dem mächtigsten Manne der Welt, aus!

Erfreuliches aus Osteuropa. Der rumänische Katholikentag in Arad. Am 25. und 26. Oktober hielten die rumänischen Katholiken in der Grenzstadt Arad ihren diesjährigen Katholikentag ab. Aus den entferntesten Gebirgstälern Siebenbürgens und aus dem Flachlande war die schwäbische und ungarische Bevölkerung der neuangeschlossenen Gebiete Grossrumäniens herbeigeeilt. Die Zahl der Teilnehmer wird auf über 20,000 geschätzt. Dem Katholikentag kommt wegen der

schwebenden Konkordatsverhandlungen zwischen dem Hl. Stuhl und der Bukarester Regierung erhöhte Bedeutung zu. Bischof Mailath von Klausenburg, der die Tagung präsierte, richtete in diesem Sinne an den Regierungsvertreter, den Staatssekretär im Kultusministerium, Dr. Jonescu, eine sehr deutliche Ansprache, die vom demonstrativen Beifall der Versammlung unterstrichen wurde: Grossrumänien habe von den Katholiken nichts für den Bestand des Staates zu fürchten; der katholische Glaube sei berufen, Liebe und Frieden zu verbreiten, die katholischen Schulen seien keine Eroberungsmittel, sondern Heiligtümer der Liebe und Arbeit.

Ungarischer Katholikentag. Der 16. ungarische Katholikentag, der am 12. Oktober in Budapest stattfand, versammelte die geistigen, staatlichen und gesellschaftlichen Spitzen der Nation. An der Hauptversammlung führte Graf Zichy den Vorsitz. Graf Apponyi hielt die Eröffnungsrede und wandte sich gegen die Geistesanarchie, die sich in Europa breitmacht, gegen den Ultrationalismus, der ebenso verdammenswert sei als die blutarmen Theorien eines falschverstandenen Internationalismus. Die katholische Kirche verurteile die Irrlehre, dass jede Handlung gerechtfertigt sei, wenn sie nur dem Wohl der Nation zu dienen scheine. Nuntius Schioppa, der frühere Minister Graf Klebelsberg, Bischof Prohaska traten unter anderen als Redner auf. Dass man auch gesinnt ist, mit gewissen feudalen Missbräuchen im kirchlichen Leben aufzuräumen, bewiesen die Ausführungen des Prälaten Leopold: Das oberste Patronatsrecht könne, da der Thron nicht besetzt sei, weder vom Reichsverweser, noch von der Nationalversammlung, sondern nur von der katholischen Kirche selbst, d. h. vom Apostolischen Stuhle ausgeübt werden. Interessant ist, dass der Landesverein der katholischen Studenten von dem jugendlichen Erzherzog Albrecht präsiert wurde, der eine Rede über die Charakterbildung hielt. Auch ein Zeichen, dass diese hohen Herren allmählich etwas herablassender werden. Die eucharistische Prozession, von Fürstprimas Dr. Czernoch geleitet, zählte an die 100,000 Teilnehmer.

Oesterreich. Tagung der Theologieprofessoren. Reform des Theolog. Studiums. Am 2. und 3. Oktober tagte im Missionshaus St. Gabriel bei Wien die zweite Konferenz der österreichischen Theologieprofessoren. 62 Theologieprofessoren aus dem jetzigen Oesterreich und aus den sogen. Nachfolgestaaten kamen zusammen. Es waren vertreten die theologischen Fakultäten von Wien, Innsbruck, Graz, Prag (deutsche Universität), Salzburg, Olmütz, und die theologischen Lehranstalten von Leitmeritz, Linz, Klagenfurt, St. Pölten, St. Florian, St. Gabriel, Gurk, Heiligenkreuz, Klosterneuburg.

Die Konferenz befasste sich eingehend mit der Erweiterung des theologischen Studiums, auf Grund des Erlasses Pius XI. über die Studien der Kleriker vom 1. August 1922 (s. K.-Ztg. 1922, S. 269 ff.). Der Papst fordert bekanntlich, dass die philosophisch-theologischen Studien sechs Jahre dauern sollen: zwei Jahre Philosophie und vier Jahre Theologie. In Oesterreich stehen

— das war die Meinung, die an der Konferenz zum Ausdruck kam — der vollen Durchführung dieser Vorschrift sehr reale und fast unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen: der Priestermangel, die oekonomische Not des Volkes und Staates. An der Konferenz wurde ein Ausbau der wissenschaftlichen Seminare (Textkritik, Quellenanalyse) gefordert. Ferner wurden allgemeine Richtlinien für eine Reform des theologischen Studiums aufgestellt. Einmütigkeit herrschte darüber, dass das an manchen österreichischen Lehranstalten bisher übliche System, nach dem in jedem Jahreskurse bestimmte Disziplinen als Hauptfach vorgetragen werden, durch das einfache Fachsystem zu ersetzen sei, eine Methode, die u. W. in der Schweiz in der theologischen Ausbildung des Weltklerus allgemein geübt wird. Die Konferenz einigte sich auch für die Einführung eines möglichst geschlossenen philosophischen Jahreskurses. Die wichtigsten Beschlüsse der Konferenz wurden als Resolution an den Episkopat und das Unterrichtsministerium weitergeleitet. — In Deutschland wurde bereits eine Verlängerung des Theologiestudiums eingeführt. In der Schweiz haben wir den unschätzbaren Vorteil, dass an unseren katholischen Gymnasien die Philosophie als Hauptfach gelehrt wird.

Gründung einer einheitlichen katholischen Kirchgemeinde St. Gallen. Mit 2980 Ja gegen 515 Nein wurde am letzten Sonntag von den Katholiken St. Gallens das Projekt einer einheitlichen Kirchgemeinde, die alle Pfarreien der Stadt umfasst, angenommen. Es ist das ein glänzendes Zeugnis für den Opfergeist und die Solidarität der städtischen Katholiken. Bedeutende partikularistische Widerstände waren zu überwinden. Der Kreis St. Gallen-Zentrum war bisher von einer rechtlich festgelegten Steuer ausgenommen. Nun ist auch er in diese miteinbezogen. Damit ist ein Stein des Anstosses weggeräumt worden und die Ungleichheit in der Verteilung der kirchlichen Lasten ausgeglichen. Durch diese finanzielle Stärkung und die zusammenfassende Organisation in eine Kirchgemeinde hebt sich das Vertrauen der St. Galler Katholiken und befähigt sie zur Durchführung der grossen Zukunftsaufgaben, die ihrer harren: das grosse, dringend notwendige Werk der Restauration der herrlichen Kathedrale, neue Kirchenbauten in Langgasse-Heiligkreuz, in St. Georgen und Bruggen. Mit der Abstimmung wurde auch das Statut für die Organisation der Kirchgemeinde angenommen, das den neuzeitlichen pastorellen Bedürfnissen Gross-St. Gallens gerecht wird. St. Gallen zählt nun 29,000 Katholiken, die aus den frühern drei Kirchgemeinden St. Fiden, Straubenzell und St. Georgen und dem Gebiet der Altstadt, das bisher keine öffentlich-rechtliche Korporation, sondern nur eine freie römisch-katholische Gemeinde bildete, in einen grossen, einheitlichen kirchlichen Verband sich zusammengeschlossen haben.

Aargau. Herausgabe der kirchlichen Fonds. An der Delegiertenversammlung der kath.-konservativen Volkspartei in Baden am 16. November wurde, als Direktive an die Grossratskommission, der folgende Antrag Regierungsrat Stalders einstimmig angenommen: 1. Auf

die Herausgabe der kirchlichen Fonds wird für den Moment verzichtet, am Recht auf Herausgabe wird grundsätzlich festgehalten. 2. Die 85,000 Fr. für die Unterstützung für alte Geistliche (aus dem aufgehobenen Chorherrenstift Zurzach) und die Fr. 40,000 zur Ablösung für die Auslagen der Synode etc. werden sofort (nach dem Grossratsbeschluss) gefordert. Ebenso wurde der Zusatzantrag angenommen, dass die Festsetzung des Zinsfusses für die Fondsgelder nicht der Regierung allein überlassen sein, sondern erst nach gegenseitiger Vereinbarung vorgenommen werden soll.

Berner Jura. Kirchenneubau Tavannes Reconvilier. Die 1200 Katholiken von Tavannes und Umgebung haben keine Kirche. Ein Neubau ist beschlossen, wurde aber durch die Krankheit des HHrn. Pfarrers Emil Hüsser verzögert. Herr Hüsser lag monatelang in der Victoria in Bern krank darnieder und musste sich schliesslich ein Bein amputieren lassen. Trotzdem gab der mutige Seelsorger nicht ab. In Paris liess er sich ein künstliches Bein konstruieren und ist jetzt daran, Gehversuche zu machen. Er hofft, in kurzer Zeit so weit zu sein, dass er für seine lieben Pfarrkinder sammeln kann. Wer ihm die schwere Aufgabe erleichtern will, sende an die Adresse: Paroisse cath.-romaine de Tavannes, Postcheck IV a 1583 eine Gabe. V. v. E.

Rezension.

Mons. Dr. Enrico Maspoli, Il diritto ecclesiastico dello Stato del Canton Ticino. 2. Edizione riveduta ed ampliata. Lugano, presso il Seminario Dioec. 1924. (Preis Fr. 3.50.)

Die erste Auflage des Buches erschien im *Monitore ecclesiastico* in den Jahren 1910 und 1911. Die vorliegende zweite Auflage ist bedeutend erweitert: das seitdem in Kraft getretene Schweizerische Zivilgesetzbuch und der *Codex Juris Canonici* wurden in ihr eingehend berücksichtigt, ebenso zahlreiche, seitdem ergangene Entschiede der kantonalen und Bundesbehörden; verschiedene Fragen sind behandelt, denen der Autor in seiner seitherigen Tätigkeit an der bischöflichen Kurie nahe trat.

Dem Ganzen ist eine grundsätzliche Einleitung über die Rechtskraft des kanonischen und des Staatsrechts, ihr Verhältnis zueinander, die Quellen des Tessiner „Staatskirchenrechts“ und die Jurisdiktion des Bundes, des Kantons und des Diözesanordinarius vorausgeschickt. Es werden dann behandelt: die physischen Personen im allgemeinen (Kirchenamt, Kirchenbeamten) und im besonderen (Papst, Apostolischer Administrator, Pfarrer, Pfarrverweser, Vikare und Kapläne), die juristischen Personen (u. a. Errichtung, Einschränkung ihrer Rechte, staatl. Aufsichtsrecht, Pfarrei, Kapitel, religiöse Korporationen, Bruderschaften), die Stiftungen (Apostol. Administratur, Seminare, Kirchen, Benefizien, *Causae piae*). Das zweite Buch handelt über die Verwaltung (Lehramt, Kult, Kirchengüter). Ein Anhang enthält die Konventionen und einschlägigen Staatsgesetze (besonders das Kirchengesetz vom 18. Jan. 1886). Schon diese Uebersicht zeigt den reichen und wichtigen Inhalt der Arbeit. Sie ist auch für die übrige Schweiz überaus wertvoll. Eine ganze Reihe aktueller kirchenrechtlicher und kirchenpolitischer Fragen sind herangezogen und lichtvoll in Berücksichtigung nicht nur des Tessinerrechts, sondern auch der Bundesverfassung, des Zivilgesetzbuches und des *Codex Juris Canonici* dargestellt. So u. a. die Wahl der Pfarrer, der Sakristane etc., die Rechte und

Pflichten des Kirchenrates und der Kirchgemeinden, juristische Persönlichkeit der Pfarrkirchen, der Religionsunterricht, die Kultusfreiheit, das Eherecht nach dem C. J. C. und dem Z. G. B., Legate, Kirchensteuer, Portofreiheit, Glocken, Friedhöfe und Bærdigung etc. Für den der italienischen Sprache kundigen Seelsorger und Politiker bietet das Studium des Werkes Mgr. Maspoli und ein Vergleich des tessinischen Staatskirchenrechtes mit dem anderer Kantone grosses Interesse und reichen Nutzen. V. v. E.

Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel.

Bei der bischöflichen Kanzlei sind eingegangen:

La Chancellerie Episcopale a reçu:

1. Für Bistumsbedürfnisse: Pour les besoins du Diocèse:

Unterägeri 55, Hochdorf 170, Asuel 6, Meltingen 9, Steinhäusern 17, Wohlen 332, Gebenstorf 41, Erlinsbach 5, Zug 450, Welschenrohr 21.40, Eggenwil 20, Künthen 55, Bichelsee 40, Courtemaiche 60.45, Oberägeri 40, Allschwil 51, Fahy 20, Eschenbach 50, Z ehwil 25, Obergösgen 7.60, Klelnützel 55, St. Urban 27, Saulcy 24, Noirmont 90, Baar 176, Menziken 20, Mumpf 24.80, Sulz 41, Würenlingen 50, Kirchdorf 60, Dottikon 30, Kaiserstuhl 20, Uesslingen 16, Hüttwilen 20, Rickenbach (Thurgau) 32, Gündelhart 9, Paradies 18, St. Niklaus 36, Oberdorf 50, Schönenwerd 8, Büren 17.50, Himmelried 15, Metzleren 15.50, Erschwil 18.50, Sörenberg 12, Romoos 33, Uffikon 22.50, Vermes 13, Interlaken 31.50, Sissach 10, Wallbach 15, Ehrendingen 53, Auw 50, Hermetschwil 30, Spreitenbach 30, Tobel 62, Pelagiberg 41, Selzach 35, Balsthal 67, Reussbühl 70, Ruswil 175, Luzern (Franziskanerkirche) 335, Bourrignon 23.50, Solothurn 175, Bettwil 22, Berikon 46, Ballwil 28, Porrentruy 246, Walchwil 30, Mellingen 56, Rohrdorf 80, Lengnau 50, Sarmenstorf 72, Tänikon 65, Asuel 15, Therwil 28.40, Bremgarten 100, Mühlau 18, Fulenbach 40, Lostorf 60, Büsserach 10, Littau 60.30, Wohlhusen 115, Tägerig 35, Baldingen 20, Lommis 42, Luzern (Senti) 12.60, Gunzgen 22, Ifenthal 35, Kienberg 13, Walterswil 13.50, Schneisingen 31, Zell 58.

2. Für das Caritasopfer: Pour les œuvres de Charité:

Rodersdorf 11.50, Künthen 50, Oberkirch (Luzern) 29.50, Eich 25, Porrentruy 202, Basel (St. Joseph) 360, Zurzach 65, Mettau 60, Arbon 40, Biberist 25, Gunzgen 19, Kappel 35, Geiss 12, Knutwil 20, Altshofen 94, Sarmenstorf 78, Dittingen 10, Pommerats 26, Mühlau 23, Luzern (Hof) 225, Sursee 235, Alttau 15, Erlinsbach 81, Noirmont 105, Dampheux 12, Dussnang 60, Deitingen 20, Ifenthal 24, Kienberg 12, Eiken 71, Baden 105, Niederwil 35, Wuppenau 22, Vitznau 24, Menziken 25, Baar 150, Neuenhof 60, Wohlen 262, Neuendorf 26, Meltingen 11, Hellbühl 28, Reussbühl 60, Brugg 66, Rickenbach (Luzern) 20, Gebenstorf 40, Sitterdorf 11, Hüttwilen 15, Lostorf 30, Buttisholz 74, Mumpf 21, Sirmach 190, Courtedoux 10, Arlesheim 50, Schneisingen 52, Villmergen 70, Villmergen 190, Kestenholz 17, Walchwil 40, Courtemaiche 55.85, Courchavon 7.50, Stetten 20, Auw 3, Würenlos 60, Rohrdorf 65, Klingnau 40, Oberägeri 85, Aarau 100, Tänikon 70, Bassecourt 62, Hl. Kreuz (Thurgau) 15.65, Meggen 35, Fislisbach 44, Dottikon 50, Muri 133, Schönenwerd 20, Uffikon 20, Marbach 36, Büsserach 30, Baldingen 20, Solothurn 180.

3. Für das hl. Land: Pour les Lieux Saints:

Buix 60, Dittingen 16, Stüsslingen 12, Soyhières 11, Courtemaiche 46.05, Moutier 30, Schötz 40, Oberägeri 32, Bassecourt 60, Muri 124, Dottikon 40, Büsserach 20.

4. Für den Peterspfennig: Pour le Denier de S. Pierre:

Root 80, Sins 55, Hüttwilen 17, Schwarzenbach 7, Arbon 35, Gunzgen 14, Kappel 41, Altshofen 90, Homburg 35, Dittingen 10, Gansingen 25, Deitingen 26, Ifenthal 34, Wallbach 15, Brugg 64, Gebenstorf 50, Wohlen 292, Stüsslingen 36.50, Cour-

tedoux 9, Malters 70, Liestal 55, Aadorf 60, Kestenholz 10, Soyhières 23, Courrendlin 50, Bichelsee 22, Meggen 20, Courtemaîche 12.50, Courchavon 8.50, Moutier 25 Schötz 32, Les Pommerats 20, Menzingen 55, Courtéielle 30, Klingnau 30, Werthenstein 27, Oberägeri 35, Allschwil 40, Bas-ecourt 60, Kirchdorf 60, Dottikon 30, Schönenwerd 20, Marbach 41, Büsserach 30, Baldingen 15, Solothurn 175, Ettingen 37.

5. Für die Sklavenmission: Pour la mission antiesclavagiste:

Schwarzenbach 5, Dittingen 17, Biberist 25, Courtemaîche 44, Moutier 20, Schötz 50, Muri 200, Oberägeri 30, Dottikon 25, Schönenwerd 20, Büsserach 40.

6. Für das Seminar: Pour le Séminaire:

Sempach 134, Dittingen 10, Meltingen 8, Rickenbach (Luzern) 30, Courtedoux 14, Soyhières 18, Meggen 20, Courtemaîche 63.20, Moutier 30, Schötz 60, Gebenstorf 93, Oberägeri 30, Villmergen 168, Allschwil 50, Bassecourt 63, Muri 178, Dottikon 25, Büsserach 10, Schönenwerd 60.

7. Pour l'Institut St. Charles, Porrentruy:

Vermes 11, Buix 100, Bourrignon 45.

Gilt als Quittung. *Pour acquit.*

Postcheck V a 15 — Compte de chèques V a 15.

Solothurn, den } 15. November 1924.
Soleure, le }

**Die bischöfliche Kanzlei.
La Chancellerie épiscopale.**

Ein neuer katholischer Film. „Der schweiz. Katolikentag 9.—12. August“. Für Bestellungen dieses prächtigen Films wende man sich an die „Neuland Film Basel“ Katholische Zentrale, Totengässlein 14.

Wir machen auf die in der „Schweizerischen Kirchenzeitung“ regelmässig inserierenden Firmen aufmerksam.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille Zeile oder deren Raum:
Ganzjährige Inserate: 12 Cts. Vierteljähr. Inserate: 19 Cts
Halb " : 14 Einzelne " : 24
Beziehungsweise 26 mal Beziehungsweise 13 mal

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.00 pro Zeile

Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt.

Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens

Garantiert erstklassige
Harmoniums
für jeden Bedarf
beziehen Sie besonders
günstig bei
Ruh & Walser, Adliswil, Zch.
Musikverlag u. Instrumentenhandlung

MESSWEIN
Gebr. X. & E. Glogner
WEINHANDLUNG LUZERN
Bureau: Franziskanerpl. 4, Telephon 2760
Spezialität in feinen Walliser, Waadtländer, Veltliner, sowie direkt imp. Piemonteserweinen

Mädchen
sucht Stelle zu einfachem geistlichen Herrn, am liebsten aufs Land. Kanton Luzern oder Schwyz bevorzugt. Zeugnisse und Referenzen zur Verfügung. Adresse unter A. O. erteilt die Expedition.

Tochter
von 15 Jahren aus sehr guter Familie wünscht Aufnahme in geistliches Haus zur Erlernung der Haushaltung. Auskunft erteilt Pfarramt Ruswil.



Meßkännchen u. Platten
in Glas und Metall,
Purifikationsgefäße
Hostiendosen
Weihwasserbecken
Weihwasserkessel
finden Sie in grosser Auswahl preiswert bei
Anton Achermann
Kirchenartikel u. Devotionalien
LUZERN, St. Leodegar.

Weihnachts-Krippenfiguren

sollten Sie im Interesse einer in allen Teilen befriedigenden Lieferung

frühzeitig bestellen!

Unser Lager ist wohl versehen.

Verlangen Sie bitte Angebot bei

**Buch- und Kunsthandlung
Räber & Cie., Luzern**

Messweine
sowie
Tisch- und Spezialweine
empfehlen in nur prima Qualitäten
P. & J. GÄCHTER
Weinhandlung z. Felsenburg
Altstätten, Rheintal
vereidigte Messweinlieferanten.

Messwein
J. Fuchs-Weiss & Co., Zug
beidigt.

Soutanen und Soutanellen
(Soutanen nach römischem und französischem Schnitt.)
für die hochwürdige Geistlichkeit liefert in anerkannt vorzüglicher Ausführung und bei äusserster Berechnung. — Tel. Nr. 383.
Robert Roos, Massschneiderei, Kriens b. Luzern

Gebetbücher
in grosser Auswahl vorrätig bei
Räber & Cie., Luzern.

Wir offerieren in anerkannt guter Qualität
in- und ausländische
Tischweine
als
Messwein
unsere selbstgekelterten
Waadtländer und Walliser
**Gebr. Nauer, Weinhandlung,
Bremgarten.**

**Kongregations-Diplome
Ehe-Andenken**
sind zu billigsten Preisen und in grosser Auswahl immer vorrätig bei
RÄBER & Cie. :: LUZERN

Standesgebetsbücher
von P. Ambros Zärcher, Pfarrer:
Kinderglück!
Jugendglück!
Das wahre Eheglück!
Himmelsglück!
Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln.

Kurer, Schaedler & Cie.

in Wil, Kanton St. Gallen

Casein	Anstalt für kirchl. Kunst empfehlen sich für Lieferung ihrer solid und kunstgerecht in eigenen Ateliers hergestellten Paramente Kirchenfahnen Vereinsfahnen wie auch aller kirchlichen Ge- fässe, Metallgeräte etc. etc.	Kelen	
Stolen		Monstranzen	
Pluviale		Leuchter	
Spitzen		Lampen	
Teppiche		Statuen	
Blumen		Gemälde	
Reparaturen		Stationen	

Offerten, Kataloge und Muster stehen kostenlos zur Verfügung



Marmon und Blank

Kirchliche Kunst-Werkstätten
Wil (Kt. St. Gallen)

empfehlen sich zur Ausführung kunstgewerblicher Arbeiten. — Altäre, Kanzeln, Statuen Kreuzweg-tationen, Chor- und Beichtstühle, Kommunionbänke, Altarkreuze, Primizkreuze Betstühle etc. — Religiösen Grabschmuck, Renovation und Restauration von Altären, Statuen und Gemälden. — Einbau diebs-sicherer Eisentabernakel. — Uebernahme g- nzer Kirchen-Inn- ausstattungen u. Renovation- n. Höchste Auszeichnung. — Beste Re-ferenzen! Ausführung der Arbeiten in unserer eigenen Werkstätten.

Verlag Räder & Cie., Luzern

Für den Prediger
eine unerschöpfliche Fundgrube

für die Weihnachtszeit und
für das ganze Jahr bildet die

Weihnachtshomiletik

von Professor A. Meyenberg

Gebunden Fr. 25.— Broschiert Fr. 20.—

Urteile:

Neue Zürcher Nachrichten (Prof. de Chastonay): Mit wachsender Freude haben wir uns in das Studium dieser einzigartigen Weihnachtshomiletik vertieft, die, den Zyklus von Weihnachten bis Septuagesima und Lichtmess umfassend, einen so gründlichen Einblick in das Weihnachtsmysterium gewährt. . . . Es dürfte kein anderes Werk dermassen anregend und begeisternd wirken, wie das vorliegende. . . . Wer immer den Christusgedanken in seiner Tiefe und Schönheit, in seinen Ausstrahlungen und Auswirkungen auf das gesamte individuelle und soziale Leben erfassen will, greife zur liturgischen Weihnachtshomiletik!

Kölnische Volkszeitung: Der schwere Band ist ein lauf redender Zeuge der unermüden homiletischen Schaffenskraft seines Verfassers und eine wahre Quelle der Weiterbildung und Veredelung des Klerus für seine neuzeitlichen Predigtaufgaben.

Chrysologus (P. Loenartz) S. J.): Es ist nicht nur die tiefe theologische Wissenschaft des Leben Jesu-Forschers, Dogmatikers und Exegeten, sondern auch die langjährige theologische Arbeit des Homileten und die praktische Frucht eines unermüden Predigers hier zusammengetragen. . . . Besonders wird die Vorbereitung auf die Predigt in der Weihnachtszeit hier für ein langes Priesterleben immer wieder neuen Stoff finden. Die Christuspredigt hat hier eine unerschöpfliche Fundgrube.

ADOLF BICK, WIL (St. Gallen)

Altbekannte Werkstätte für kirchliche
Goldschmiedekunst :: Gegründet 1840

empfiehlt sich für

Neuerstellung, Reparatur, Feuervergoldung etc. etc
Zeugnisse erster kirchlicher Kunstautoritäten.

Fraefel & Co.

St. Gallen

Gegründet 1883

Ersteller von Paramenten
und kirchlich. Metallgeräten

Lieferanten aller Bedarfs-
Artikel für liturgische Zwecke

Eine gründliche Einführung in die erhabene Liturgie der Kirche bietet:

Mess- und Vesperbuch der kath. Kirche

Belehrung über die Liturgie und die kirchl. Zeiten. Von P. Soengen S. J.
Deutsch u. Latein. Laienbrevier. Friedensausführung. 4. Aufl. 1126
Seiten. 2 1/2 cm. dick. Ganzleinenband Rotschnitt Mk. 6.75, Kunst-
leder Golschnitt Mk. 8.25, ff. Bockleder Golschnitt Mk. 10.50.

Wer mit der katholischen Kirche liturgisch beten will, benutze dieses inhaltsreiche Gebetbuch, das auch Belehrungen über die Liturgie und die kirchl. Zeiten bietet. Ein Vorzug ist, dass das Buch auch die Vespere enthält, wodurch die Anschaffung eines besonderen Vesperbuches erspart wird.

Durch alle Buchhandlungen.

Butzon & Bercker G. m. b. H., Kvelaer (Rhld.)
Verleger des Heiligen Apostolischen Stuhles.

Religiös gesinnte Jünglinge

aller Stände und Berufe, die ihr Leben Gott
in besonderer Weise weihen wollen, finden
jederzeit Aufnahme in der Kongregation der

Barmherzigen Brüder vom hl. Johannes von Gott.

Die Kongregation bietet ihnen reiche Gelegen-
heit, ihre Kräfte und Fähigkeiten im Dienste
der Nächstenliebe, insbesondere in der Kranken-
pflege, im Handwerk, sowie auch in Haus-
und Gartenarbeiten zu verwerten. Die Auf-
nahme geschieht vom 16. Lebensjahre an.
Anfragen wolle man richten an den Bruder
Vikar, Schloss Steinhof, Luzern.

Buchdruckerei Räder & Cie.

höchst leistungsfähig durch moderne
Einrichtungen und Maschinenanlagen,
empfiehlt sich zur Anfertigung von

Druckarbeiten jeder Art.